

lichkeit der Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte zu stellenden Anforderungen, über ihre demokratische Wahl und ihre Rechenschaftspflicht sowie darüber, daß sie in ihrer Rechtsprechung unabhängig und nur an die Verfassung, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften der DDR gebunden sind und daß sie — entsprechend den Bestimmungen der §§ 15 bis 19 des Gesetzentwurfes — vom Obersten Gericht, vom Bundesvorstand des FDGB und vom Ministerium der Justiz, aber auch von den örtlichen Volksvertretungen und den Leitern der Betriebe bzw. den Ausschüssen der Nationalen Front allseitig Unterstützung erhalten. Dies sind entscheidende Voraussetzungen dafür, daß die gesellschaftlichen Gerichte ihre bedeutenden Aufgaben bei der Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit erfüllen können.

Über die gerechte Behandlung des Einzelfalles hinaus werden sie in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen Rechtspflegeorganen im Kreis dazu beitragen, daß die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Rechtspflege hinsichtlich der Ursachen der Rechtsverletzungen — vor allem der Kriminalität — und der sie begünstigenden Bedingungen bei Leitungsentscheidungen in allen Bereichen, besonders in den Betrieben und in den örtlichen Organen der Staatsmacht, ständig mit berücksichtigt werden.

Obwohl zwischen der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und der Schiedskommissionen keine wesentlichen qualitativen Unterschiede bestehen und deshalb auch die gleichermaßen für beide Arten von gesellschaftlichen Gerichten geltenden Grundbestimmungen in e i n Gesetz aufgenommen werden können, gibt es doch wichtige Besonderheiten, die bei der rechtlichen Neugestaltung des gesamten Komplexes zu beachten sind.

So muß vor allem — neben der vollen Einbeziehung der Konfliktkommissionen in das System der Leitung der Rechtsprechung — die hohe und spezifische Verantwortung des FDGB für die Tätigkeit der Konfliktkommissionen in prinzipieller Übereinstimmung mit den Art. 44 und 45 unserer Verfassung geregelt werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch auf die aus § 8 des Entwurfs ersichtlichen Unterschiede in der Zuständigkeit der Konfliktkommissionen und der Schiedskommissionen hinweisen. Des weiteren werden in dem Erlaß über die Tätigkeit der Konfliktkommissionen die vielfältigen und bewährten Formen des Zusammenwirkens der Konfliktkommissionen und der betrieblichen Gewerkschaftsorgane bei der Festigung sozialistischer Beziehungen im Arbeitsprozeß, der Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts, dem Schutz des sozialistischen Eigentums und der Erhöhung von Ordnung und Sicherheit in den Betrieben zu berücksichtigen sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf über die gesellschaftlichen Gerichte beweist abermals auch auf dem Gebiet des Rechts und der Rechtspflege die diametral gegensätzliche Entwicklung in beiden deutschen Staaten. In der DDR wird mit diesem Gesetz die sozialistische Demokratie weiter vervollkommen, in Westdeutschland hingegen höhlt der staatsmonopolistische Machtapparat mittels der Notstandsgesetze und -Praktiken selbst die letzten kümmerlichen Reste bürgerlicher Demokratie a>'s. In der DDR wird die unmittelbare Teilnahme der Bürger an der Rechtspflege in Form der gesellschaftlichen Gerichte ausgebaut, wird anschaulich demonstriert, daß und wie hier die Rechtspflege immer mehr zur Sache des ganzen Volkes wird. In Westdeutschland dagegen werden u. a. die Befugnisse der durch das berüchtigte Blitzgesetz aus dem Jahre 1951

wieder eingeführten politischen Sondergerichte faschistischen Ursprungs mit ihrer Völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Rechtsprechung gegen demokratische Kräfte beträchtlich erweitert, wie das gleichzeitig mit der Notstandsverfassung verabschiedete 8. Strafrechtsänderungsgesetz deutlich macht. Dieser Kontrast ist so scharf und offensichtlich, daß er keines weiteren Kommentars bedarf.

Zum Strafregistergesetz

Mit der Verabschiedung der neuen, sozialistischen Strafgesetze wurde auch eine Neufassung des Gesetzes über die Eintragung und Tilgung im Strafregister vom

11. Dezember 1957 erforderlich. Der vorliegende Entwurf eines neuen Strafregistergesetzes berücksichtigt alle die sich aus dem Strafgesetzbuch ergebenden Neuerungen für diesen Bereich des Strafrechts.

Folgende Grundsätze bestimmen den Inhalt des Gesetzentwurfes :

1. dient die Erfassung der straffällig gewordenen Bürger im Strafregister der Bekämpfung der Kriminalität, insbesondere der Rückfallkriminalität;
2. gewährleistet die Registrierung der eintragungspflichtigen Tatsachen die Verwirklichung aller mit der rechtskräftigen Verurteilung verbundenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und sonstigen Entscheidungen der Rechtspflegeorgane;
3. wird die Wahrung der Rechte der straffällig gewordenen Bürger durch die begrenzte Auskunftspflicht und die gesetzlich festgelegten Tilgungsfristen garantiert.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen exakten und differenzierten Festlegungen besonders darüber, was in das Strafregister einzutragen ist und zu welchem Zweck und nach welcher Zeit diese Eintragungen zu tilgen sind, gründen sich — wie unsere gesamte sozialistische Strafgesetzgebung — auf das humanistische Prinzip, straffällig gewordene Bürger zu verantwortungsbewußtem Verhalten, insbesondere zur Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen und ihre Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben als vollberechtigte Mitglieder unserer sozialistischen Menschengemeinschaft zu gewährleisten. Hier besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zu Art. 4 des neuen Strafgesetzbuches, in dessen Abs. 2 ausdrücklich festgestellt wird, daß die Achtung der Menschenwürde, von der sich die sozialistische Gesellschaft auch gegenüber den Gesetzesverletzern leiten läßt, für die Tätigkeit der staatlichen und gesellschaftlichen Strafrechtspflege und für den Strafvollzug unverbrüchliches Gebot ist. Im Sinne dieses Prinzips wird im § 34 des Entwurfs des neuen Strafregistergesetzes dem Generalstaatsanwalt der DDR das Recht auf Anordnung einer vorfristigen Tilgung einer Strafregistereintragung eingeräumt, „wenn der Verurteilte durch sein verantwortungsbewußtes und vorbildliches Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben, insbesondere durch die Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit, gezeigt hat, daß er auch künftig seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gewissenhaft erfüllen wird.“

In Würdigung der großen erzieherischen Bedeutung der Kollektive und auf der Grundlage der bereits im § 46 des Strafgesetzbuches geregelten besonderen Pflichten der staatlichen Organe, Betriebe und gesellschaftlichen Organisationen bei der Wiedereingliederung wird im Abs. 2 des § 34 des Entwurfs des Strafregistergesetzes ausdrücklich festgelegt, daß die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, beim Generalstaatsanwalt eine vorfristige Tilgung anregen können.